

**INHALT****WIEN, 29. APRIL 2010**

- 1) **ABZUGSFÄHIGKEIT VON KRAFTFAHRZEUGKOSTEN**
- 2) **ALTERSTEILZEIT**

Mitarbeiterinnen:**E-Mail:****Durchwahl:**

Bettina Petzel	petzel@weinmar.at	15
Brigitte Dobiasch	dobiasch@weinmar.at	11
Manuela Banoza	banoza@weinmar.at	16
Sonja Hahn	hahn@weinmar.at	22
Ornina Güney	gueney@weinmar.at	12
Nalan Akdemir	akdemir@weinmar.at	10
Bozena Bizon	bizon@weinmar.at	23

* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13

☎ +43 (1) 408 00 16

📠 +43 (1) 408 00 16- 33

: www.weinmar.at

DVR: 0432938

UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

ABZUGSFÄHIGKEIT VON KRAFTFAHRZEUGKOSTEN

Wie ich aus vielen Anfragen feststellen kann, besteht – aufgrund der laufenden gesetzlichen Änderungen – grundsätzlich Unklarheit bezüglich der steuerlichen Absetzbarkeit von Kraftfahrzeugkosten.

Keine Einschränkung gibt es für sogenannte Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Transporter).

Eingeschränkt steuerlich absetzbar sind Kosten für Personen- und Kombinationskraftwagen, sofern es sich nicht um Fahrschulfahrzeuge, Taxi- und Mietwagen handelt und sie nicht in den Kreis der steuerlich absetzbaren Fahrzeuge www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm fallen. Für diese Personenkraftfahrzeuge sieht der Gesetzgeber vor, dass die Anschaffungskosten auf 8 Jahre zu verteilen sind und es besteht generell kein Vorsteuerabzug. Eine weitere Sonderregelung für Personen- und Kombinationskraftwagen ist, dass steuerlich lediglich Anschaffungskosten bis zum Gesamtbetrag von € 40.000,00 anerkannt werden. Liegen die Anschaffungskosten über € 40.000,00 so ist die jährliche Abschreibung entsprechend zu kürzen.

Beispiel:

Betragen die Anschaffungskosten des Fahrzeuges € 80.000,00, kann lediglich die halbe Abschreibung steuerlich abgesetzt werden.

Treibstoffkosten sind in der Regel in voller Höhe abzugsfähig, da davon auszugehen ist, dass der Treibstoffverbrauch bei dem luxuriös ausgestatteten Kraftfahrzeug nicht überproportional hoch ist. Ebenso findet keine Kürzung für Garagierungskosten, Parkgebühren statt. **Wertabhängige Kosten** (z. B. Versicherung, motorbezogene Versicherungssteuer, Finanzierungsspesen) sind hingegen zu kürzen. Gleiches gilt für Leasingaufwendungen, wobei auch das sogenannte PKW-Operating-Leasing der Kürzung unterliegt.

ALTERSTEILZEIT

Im Jahr 2009 hat die Regierung das **Arbeitsmarktpaket 2009** beschlossen. Damit wurde auch der Zugang zur Altersteilzeit geändert. Künftig entfällt die Verpflichtung zur Einstellung einer Ersatzarbeitskraft. Das **Mindestzugangsalter** wurde für **Frauen mit 53 Jahren und für Männer mit 58 Jahren** festgeschrieben. Ebenso wurde der Spielraum bei der Wahl der Arbeitszeit deutlich vergrößert. Der Kostenersatz beträgt 55 % beim **Blockmodell** und 90 % bei **kontinuierlicher Altersteilzeit**.

Das Wesen der Altersteilzeit liegt darin, dass es älteren ArbeitnehmerInnen ermöglicht wird, in den letzten Jahren vor der Pension weniger zu arbeiten. Ohne allzu große finanzielle Einbußen und ohne Beeinträchtigung des jeweiligen Pensions- und Abfertigungsanspruches. Die Finanzierung der geförderten Altersteilzeit erfolgt aus der Arbeitslosenversicherung, die an den Arbeitgeber ausbezahlt wird.

Voraussetzung ist der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung die entweder im Rahmen einer **kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung** oder in Form eines **Blockzeitmodells** erfolgen kann.

Die Sonderregelung endet 2010 und können – wie vorhin erwähnt – Frauen mit dem vollendeten 53igsten Lebensjahr und Männer mit dem vollendeten 58igsten Lebensjahr in Altersteilzeit gehen. Ab 2011 wird das Mindestalter für die Altersteilzeit wiederum schrittweise um ein halbes Jahr pro Kalenderjahr angehoben, sodass Altersteilzeit ab 2014 frühestens 5 Jahre vor dem Pensionsstichtag für die Alterspension (Männer 65 Lebensjahr und Frauen 60 Lebensjahr) in Anspruch genommen werden kann. Die **maximale Dauer** der Altersteilzeit richtet sich nach dem individuellen Pensionsstichtag des Arbeitnehmers und wird bis max. zum frühest möglichen Pensionsstichtag ausbezahlt. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die ArbeitnehmerIn in den letzten 25 Jahren mindestens 780 Wochen (d.s. 15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt (also nicht geringfügig) gewesen ist. Ausnahmenregelungen gibt es für die arbeitslosenversicherungsfreien Zeiten zur Betreuung von Kindern. Vor Beginn der Arbeitsteilzeit muss das Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber bereits mindestens 3 Monate gedauert haben. Die Arbeitszeit darf innerhalb des letzten Monats höchstens unter 40 % der gesetzlichen bzw. der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit gelegen sein. Für Teilzeitbeschäftigte gilt somit die Altersteilzeit nicht.

Weitere Voraussetzung für die Altersteilzeit ist der Abschluss einer **Altersteilzeit-Vereinbarung**. Diese muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Die **wöchentliche Normalarbeitszeit** muss auf mindesten 40 % bis max. 60 % der Normalarbeitszeit reduziert werden. Die Festlegung der verringerten Arbeitszeit gilt dann für die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit. Dabei sind 2 Varianten zu unterscheiden:

Kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarung

Als kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarung gelten Vereinbarungen, wenn die Schwankungen der Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen werden oder die Abweichungen jeweils nicht mehr als 20 % betragen (z.B. erstes Jahr 60 % der Normalarbeitszeit, zweites Jahr 50 % der Normalarbeitszeit, drittes Jahr 40 % der Arbeitszeit).

Blockzeitvereinbarung

Als Blockzeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen bei denen die Abweichungen mehr als 20 % der Normalarbeitszeit betragen und nicht binnen einem Jahr ausgeglichen werden. Die Freizeitphase im Rahmen des Blockmodells darf jedoch nicht mehr als zweieinhalb Jahre betragen.

- b) Der Arbeitgeber muss sich verpflichten, einen **Lohnausgleich zumindest für die Hälfte** des durch die Arbeitszeitverringerung eintretenden Verlustes zu gewähren. Als Basis für die Berechnung des Lohnausgleichs gilt der Durchschnittsverdienst des letzten Jahres vor Beginn der Altersteilzeit.
- c) Ferner muss sich der Arbeitgeber verpflichten die **Sozialversicherungsbeiträge** auf Grundlage des Einkommens vor Herabsetzung der **Normalarbeitszeit** zu entrichten. Eine allfällige Abfertigung muss auf Basis der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit berechnet werden. Die Abfertigung wächst daher mit Lohnerhöhungen während der Altersteilzeit auch weiter mit.

Tipp

Sofern Sie von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch machen, bitte ich Sie unbedingt um Kontaktaufnahme mit meiner Kanzlei um gemeinsam mit ihnen und dem/der davon betroffenen ArbeitnehmerIn die abzuschließende Vereinbarung im Detail durch zu gehen.

Die Förderung des Arbeitgebers besteht darin, dass der Arbeitgeber vom Arbeitsmarktservice (AMS) die Mehrkosten durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage (€ 4.110,00) und die höheren Sozialversicherungsbeiträge erhält. Wird die Arbeitszeit gleichbleibend über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit reduziert, wird dem Arbeitgeber vom Arbeitsmarktservice 90 % des Lohnausgleichs und die zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt. Bei einer Blockzeitvereinbarung werden dem Arbeitgeber 55 % des Lohnausgleichs und die zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt.

Beispiel:

Die Bestimmungen klingen sehr kompliziert, sodass ich sie in einigen Beispielen darstellen möchte:

Unterscheidung durchgehendes Teilzeitmodell – Blockmodell

a) durchgehendes Teilzeitmodell:

- Die Arbeitszeit wird auf 50 % von 40 Stunden also 20 Stunden reduziert, der/die ArbeitnehmerIn arbeitet z. B. 5 Arbeitstage zu je 4 Stunden und diese Arbeitszeitregelung gilt für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung

oder

- abwechselnd kürzere und längere und Freizeitperioden, z. B. eine Woche 40 Arbeitstunden, 1 Woche ohne Arbeit, ein Monat Vollarbeit, ein Monat Freizeitphase usw.

Dies kann dazu führen, dass innerhalb eines Jahres (z. B. bei einer 40 %igen Arbeitszeit innerhalb eines Jahres 4,8 Monate voll (zu 40 Stunden pro Woche) gearbeitet wird und dann eine 7,2monatige Freizeitphase folgt. Beide dieser Arbeitszeitverteilungen gelten nicht als Teilzeitmodell!

Als **kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarung** zählen somit Arbeitszeitmodelle, wo die Schwankungen der Arbeitszeit in einem Zeitraum von längsten einem Jahr durchgerechnet werden und die Abweichungen jeweils nicht mehr als 20 % der Normalarbeitszeit betragen.

b) Blockzeitmodell

Eine Blockzeitvereinbarung liegt dann vor, wenn der Durchrechnungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt oder die Abweichungen mehr als 20 % der Normalarbeitszeit umfassen. Dabei ist zu beachten, dass – nunmehr – die Freizeitphase nicht mehr als 30 Monate betragen darf, wenn die Vereinbarung vom AMS gefördert wird.

Beträgt der Gesamtzeitraum der Altersteilzeit 5 Jahre bis zum Pensionsantritt kann es zuerst eine zweieinhalb jährige Vollzeitphase geben (Arbeitszeit 40 Stunden) in der das „Zeitguthaben“ für die darin anschließende zweieinhalbjährige „Freizeitphase“ erworben wird.

c) *Bezug der Altersteilzeit*

Dem Dienstnehmer gebührt für die Reduktion der Arbeitszeit ein 50 %iger Lohnausgleich. Betrag die Normalarbeitszeit vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung 40 Stunden und wird sie um 50 % auf 20 Wochenstunden reduziert gebühren dem/der Arbeitnehmer/In 50 % für die tatsächlich erbrachte Leistungen und zusätzlich ein Lohnausgleich von 25 %. Für eine 50 %ige Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer daher vom Arbeitgeber 75 % des früheren Bezuges (betrug das monatliche Entgelt € 2.000,00, wird die Arbeitszeit um 50 % reduziert, erhält der/die Arbeitnehmer/In künftighin € 1.500,00).

d) *Leistungen des AMS*

Basis für die Förderung ist der Lohnausgleich zuzügl. der Sozialversicherungsbeiträge

- ⇒ DG – Beiträge vom Lohnausgleich und
- ⇒ DG + DN – Beiträge von der Differenz in vom Lohnausgleich

e) *Kontinuierliches Teilzeitmodell*

Von dem Lohnausgleich werden 90 % (€ 450,00) und die Zusatzkosten ersetzt.

f) *Blockmodell*

Es werden 55 % des Lohnausgleiches unter Zusatzkosten ersetzt.

Tipp

Es ist nicht erforderlich, dass nach der Altersteilzeit nahtlos der Pensionsantritt folgen muss, da der ehest mögliche Pensionsantrittszeitpunkt zwar die Förderung des AMS begrenzt, ein davor liegendes, vertraglich vereinbartes, Auslaufen einer Altersteilzeitvereinbarung aber nicht schädlich ist.